



Ausschreibungsentwurf Sportliche und Touristische Gleichmäßigkeitsprüfung

1. Veranstalter und Veranstaltung

Der AutoSportClub Rheingau e.V. im Deutschen NAVC

veranstaltet am 21. Juli 2024 eine sportliche und eine touristische Gleichmäßigkeitsprüfung*.

Die Veranstaltung ist ein der Verkehrserziehung dienender Wettbewerb. Sie wird nach den verbindlichen Sportstatuten und Richtlinien der Deutschen Amateur-Motorsportkommission (DAM), denen der StVO und STVZO, dieser Ausschreibung und eventuell zu erlassender Durchführungsbestimmungen durchgeführt. Die Veranstaltung ist von der DAM und der NAVC-Sportabteilung unter der Registernummer 12.8/24 genehmigt und eingetragen.

Die Erfolge der Teilnehmer mit gültigem DAM Sportfahrerausweisen bei diesem Wettbewerb werden für das NAVC Sportabzeichen gewertet.

Weiter erfolgt eine Wertung zum: Deutschen Amateur Berg Gleichmäßigkeits Pokal 2024

2. Organisation

Rennleiter:	<u>Michael Störmann</u>
Rennsekretariat:	<u>Robin Hofmann</u>
Tech. Abnahme:	<u>ASC Rheingau</u>
Zeitnahme:	<u>AMC Bad Königshofen</u>
Auswertung:	<u>AMC Bad Königshofen</u>
Sanitätsdienst:	<u>DRK Klotten</u>
Streckensicherung:	<u>ASC Rheingau</u>

3. DAM Sportkommissar

Matthias Aulmann – Ruppertshofen
Mario Brenner – Ruppertshofen

4. Zeit- und Ortsplan

Nennungsschluss:	<u>15. Juli 2024</u>
Nachnennungsschluss:	<u>1 Stunde vor Start des 1. Fahrzeuges der entsprechenden Klasse</u>
Papierabnahme:	<u>ab 7.00 Uhr, Ort: Fahrerlager Klotten</u>
Fahrzeugabnahme ab:	<u>ab 7.30 Uhr, Ort: Fahrerlager Klotten</u>
Startort:	<u>K25 zwischen Klotten und Wirfus</u>

Jeder Teilnehmer hat sich mindestens 1 Stunde vor seiner Startzeit bei der Papierabnahme einzufinden. Zur technischen Abnahme werden die Teilnehmer klassenweise aufgerufen. Die Trainingsläufe können schon vor den angegebenen Startzeiten durchgeführt werden.



Startzeiten

Der Start erfolgt gruppenweise zu folgenden Zeiten:

Gruppe GP-T: **16.30 Uhr**

Gruppe GP-S: **16.30 Uhr**

Ort und Zeitpunkt des Ergebnisaushanges: **Festzelt Fahrerlager nach jeder Gruppe**

Ort und Zeitpunkt der Siegerehrung: **Festzelt Fahrerlager nach Ablauf der Protestfrist**

5. Aufgaben und Durchführung

Die Gleichmäßigkeitsprüfung findet auf der Bergrennstrecke in Klotten des ASC Rheingau statt. Sie dient nicht der Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit. Grundlage der Veranstaltung ist das allgemeine Slalomreglement, wobei der erste Durchgang als Trainingslauf gilt. Der erste Wertungslauf liefert die Basiszeit. Diese Basiszeit soll in folgenden Lauf möglichst genau wiederholt werden. Abweichungen werden mit einem Strafpunkt je Sekunde belegt, wobei Zeitnahme und Berechnung auf 1/100 genau erfolgen (0,01 Punkt je 0,01 Sekunde). Pylonenfehler werden lt. Slalomreglement in Zeit umgerechnet und sind in dieser Form Bestandteil der Wertung. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die schnellere Basiszeit. Hilfsmittel zur Zeitmessung sind zulässig. Nicht zulässig ist extrem langsames Fahren im Bereich vor dem Ziel oder Anhalten auf der Strecke, zum Erreichen der richtigen Sollzeit. Bestrafung bis hin zum Wertungsausschluss ist möglich! Eine maximale Fahrzeit je Durchgang kann vom Veranstalter festgelegt werden.

Die genaue Streckenlänge beträgt 2.000 m.

Der Untergrund besteht aus Asphalt

5.1 Aufgaben sportliche Gleichmäßigkeitsprüfung

Hierbei dürfen die Fahrzeuge nur durch den Fahrer besetzt sein. Die Bergrennstrecke ist in 3 Durchgängen zu durchfahren. Der erste Durchgang zählt als Trainingslauf und wird nicht gewertet. Im zweiten Durchgang erfolgt die Festlegung der Basiszeit.

5.1.1 Fahrer und Fahrzeug

Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen für Slalom / Bergslalom / Bergrennen entsprechen. Ebenso die Ausrüstung der Fahrer.

5.1.2 Klasseneinteilung

Die Wertung erfolgt in einer Klasse GP-S

5.2 Aufgaben touristischen Gleichmäßigkeitsprüfung

Sie dient keinesfalls der Erzielung hoher Geschwindigkeiten. Ziel ist die Freude am Bewegen eines vielleicht sogar seltenen, besonders schönen oder auch aktuellen Fahrzeuges auf einer abgesperrten Strecke, möglichst vor Zuschauerkulisse. Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den allgemeinen Vorschriften entsprechen und sollen eine Werbung für den Motorsport darstellen. Der Start von Fahrzeugen zweifelhaften Aussehens, welches das Ansehen des Motorsportes schädigen könnte, ist zwingend zu unterbinden.

Die Wertung erfolgt in einer Klasse GP-T

Die Fahrzeuge dürfen mit dem Fahrer und einem Beifahrer besetzt sein. Für beide Insassen besteht Helm- und Gurtpflicht!

Bei allen Durchgängen gilt eine maximale Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h, eine Unterschreitung ist zulässig. Sie kann vom Veranstalter und Sportkommissar tiefer gesetzt werden, wenn die Örtlichkeiten es verlangen. Eine Bekanntgabe hat am „schwarzen Brett“ zu erfolgen. Sollte diese max.

Durchschnittsgeschwindigkeit überschritten werden, wird der betreffende Teilnehmer disqualifiziert und sofort aus der Wertung genommen. Ein erneuter Start ist nicht möglich.

Die Bergrennstrecke ist in 3 Durchgängen zu durchfahren. Der erste Durchgang zählt als Trainingslauf und wird nicht gewertet. Im zweiten Durchgang erfolgt die Festlegung der Basiszeit, der dritte Durchgang ist in der selben Zeit zu fahren.

Die minimale Fahrzeit (entspricht 60 km/h Durchschnittsgeschwindigkeit) beträgt 120 Sekunden.

6 Klassen- und Gruppeneinteilung

Siehe Pkt. 5

7. Nennungen

Nennungen sind unter Verwendung des vorgesehenen Formulars schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

ASC Rheingau e.V. – c/o Michael Störmann

Langstraße 39a – 61276 Weilrod

Eine Online Nennungen ist obligatorisch

Das vorgesehene Nenngeld ist Reuegeld und eine Rückzahlung erfolgt nur bei Absage der Veranstaltungen oder Ablehnung der Nennung.

Das Nenngeld beträgt: 90,00 €

Achtung Nenngeld Ermäßigung !!! Alle Teilnehmer die bis zum Nennungsschluss am 15. Juli 2024 bezahlt haben erhalten 5,00 € Ermäßigung

Teilnehmer mit gültigem Sportfahrerausweis bzw. Lizenz der DAM erhalten 5,00 € Ermäßigung.

Für Teilnehmer ohne gültigen Sportfahrerausweis bzw. Lizenz der DAM stellt die Sportabteilung des Deutschen NAVC automatisch auf einer Sammelpolice einen Tagesausweis aus. Der Tagesausweis enthält alle nach VwV zu § 29 StVO benötigten Versicherungen. Die Gebühr für diesen Tagesausweis beträgt pro Teilnehmer € 8,00 (wird für GB-T nicht benötigt).

Nachnenngebühr: 0,00 €

Mannschaftsnenngeld: 30,00 €

Unvollständig ausgefüllte Nennungsformulare gelten als nicht abgegeben. Die Fahrtleitung ist berechtigt, Nennungen unter Angabe von stichhaltigen Gründen, bzw. lt. Reglement der DAM, zurückzuweisen.

- () * Nennungsbestätigungen, die den Startort und die Startzeit enthalten, gehen allen Teilnehmer, die fristgerecht genannt haben, rechtzeitig zu. Diese Nennungsbestätigung ist bei der Papierabnahme vorzulegen.
- (X) * Die zum Nennungsschluss veröffentlichte offizielle Starterliste gilt als Nennungsbestätigung für die Teilnehmer.

Nenn- und Teilnahmeberechtigt sind alle Kraftfahrer, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind (**siehe auch Punkt „Teilnehmer“ im DAM Reglement**). Die Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet.

8. Preise

40 % in der Klasse, mindestens Platz 1-3

9. Mannschaften

Es können zu diesen Wettbewerben Mannschaften, bestehend aus drei oder vier Fahrer, gemeldet werden. Jeder Fahrer kann nur für eine Mannschaft genannt werden. Zur Wertung der Mannschaft werden die Ergebnisse der drei besten Mannschaftsteilnehmer nach DAM-Punkten herangezogen. Eine Wertung erfolgt vom Veranstalter nur, wenn mindestens drei Mannschaften genannt sind.

Eine Differenzierung in GB-T und GP-S erfolgt nicht.

10. Versicherungen

Gemäß den Richtlinien der Erlaubnisbehörden ist es nach der geltenden StVO erforderlich, dass sämtliche teilnehmenden Fahrzeuge folgenden Haftpflichtversicherungsschutz vorweisen:

2.500.000,00 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Diese Versicherung wird vom Veranstalter für alle teilnehmenden Fahrzeuge abgeschlossen und ist im Nenngeld enthalten.

Der Veranstalter schließt für die Dauer der Veranstaltungen eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung in derselben Höhe ab.

Für ausreichenden Schutz der Zuschauer sorgt der Veranstalter.

11. Abnahme

Die Teilnehmer haben sich zu der im Zeitplan angegebenen Zeit am Abnahmeplatz des Veranstalters einzufinden und dessen hierfür zuständigen Abnahmekommissaren folgende Unterlagen zur Überprüfung vorzulegen:

1. Nennungsbestätigung des Veranstalters
2. Fahrerlaubnis des Teilnehmers
3. Fahrzeugschein des gemeldeten Fahrzeuges (entfällt bei Fahrzeugen, die nicht polizeilich zugelassen sind).
4. DAM Sportfahrerausweise bzw. Lizenzen, gültig für das laufende Kalenderjahr (entfällt bei Teilnehmer, die den Ausweis nicht beantragt haben)
5. Betrifft nur GPS am Berg:
KNR (Kopf- und Nacken-Rückhaltesystem), Schutzhelm mit Eignungsnachweis für das KNR, Fahreranzug (FIA-Norm 1986 bzw. 8856-2000)
6. Betrifft GPT am Berg und GPT/GPS bei Automobilslalom
Schutzhelm, mind. E-Prüfzeichen

12. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Nach erfolgter Abnahme erhalten die Teilnehmer die erteilte Startnummer, die auf beiden Seiten der Türen am Fahrzeug angebracht werden müssen. Fahrzeuge die feste Startnummern haben behalten diese. Ohne diese Startnummern wird kein Fahrzeug zum Start zugelassen.

13. Überprüfung der Fahrzeuge

Die technische Abnahme überprüft die teilnehmenden Fahrzeuge hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitssysteme und Einrichtungen. Außerdem werden besonders die Reifen, Bremsen, die Lenkung und Auspuffanlage sowie die der Verkehrssicherheit dienenden Systeme am Fahrzeug überprüft. Festgestellte Mängel sind unverzüglich, unter allen Umständen noch vor dem Start, zu beheben. In diesen Fällen ist eine erneute Vorführung des Fahrzeuges beim technischen Kommissar obligatorisch. Vom technischen Abnehmer nicht abgenommene Teilnehmerfahrzeuge dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

Die Fahrzeuge unterliegen nach der technischen Abnahme den Anweisungen des Veranstalters und müssen an den vorgeschriebenen Abstellplätzen geparkt werden. Die Freigabe der Fahrzeuge zum Start erfolgt nur durch den Fahrleiter oder dessen Beauftragten. Nach erfolgter technischer Abnahme erhält der Teilnehmer einen Vermerk, der ihn zum Start berechtigt.

14. Startaufstellung

Nach Aufruf durch den Veranstalter begeben sich die Teilnehmer mit dem Fahrzeug zur Startaufstellung. Nach den Anweisungen der zuständigen Sportwarte ist das Fahrzeug zur Startlinie vorzuziehen und mit laufendem Motor das Startzeichen abzuwarten.

15. Ziel- und 2./3. Lauf

Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Danach ist die Geschwindigkeit sofort herabzusetzen und das Fahrzeug auf dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz abzustellen.

Nach dem letzten Durchgang müssen alle Fahrzeuge an dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz zum parc fermé abgestellt werden. Diese Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist oder mit Erlaubnis des Rennleiters **und** des Sportkommissars entfernt werden.

Den Anweisungen des Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist ebenso wie dem Fahrleiter und den als solch ausgewiesenen Sportwarten unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Wertungsausschluss.

Bei festgestellten Verstößen können die betreffenden Teilnehmer, unabhängig von einer behördlichen oder gerichtlichen Bestrafung, sportdisziplinarisch vom DAM Sportgericht zur Rechenschaft gezogen werden.

16. Proteste

Proteste sind gemäß den DAM Sportstatuten schriftlich über den Rennleiter oder Sportkommissar unter Angabe der Uhrzeit und gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr von **50,00 €** zuzüglich MwSt. gegen Quittung einzureichen.

Proteste gegen die Strecke müssen bis spätestens zum Start des ersten Fahrzeuges eingereicht sein.

Proteste gegen einen Teilnehmer oder dessen Fahrzeug müssen in der „parc ferme Zeit“ eingereicht werden (Protestzeit beginnt mit der Einfahrt des letzten Wettbewerbsfahrzeuges jeder Klasse und endet 30 Minuten später!)

Proteste gegen eine vom technischen Abnehmer getroffene Entscheidung müssen unmittelbar nach der Entscheidung eingereicht werden (betrifft nur das eigene Fahrzeug!)

Proteste gegen die Auswertung sind bis spätestens 30 Minuten nach dem Aushang der Ergebnisse möglich.

Sammelproteste, Proteste gegen die Zeitnahme, sowie Proteste gegen die Entscheidung der Streckenposten sind unzulässig.

Die Behandlung von Protesten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DAM Sportstatuten. Falls die Gründe des Protestes anerkannt werden, erfolgt die Rückzahlung der Protestgebühr in voller Höhe. Der im Protest Unterliegende muss die eventuell entstehenden Kosten tragen, auch die Protestgebühr.

17. Verantwortlichkeit der Teilnahme und Haftungsverzicht

a) Verantwortlichkeit

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Helfer, Kfz-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsverzicht nach dieser Ausschreibung vereinbart ist.

b) Haftungsverzicht

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Helfer, Kfz-Eigentümer und -Halter) verzichten durch Abgabe der Nennung für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen

- die DAM, deren Präsidenten, Mitglieder oder Mitarbeiter,
- die DAM bildenden Clubs (NAVC; DAMCV; MSR), die NAVC-Landesverbände,
- den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportwarte und Helfer,
- Behörden, Renndienste, Rennstreckeneigentümer und irgendwelche andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- gegen die anderen Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Helfer und Kfz-Halter)

soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dieser Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden in Form der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehendem Haftungsausschluss unberührt.

Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

c) Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch den Wettbewerb zu verschieben oder abzusagen, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

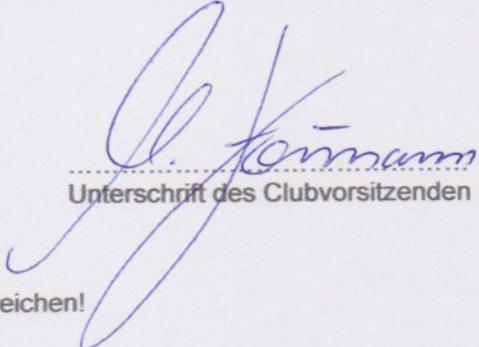
18. Verschiedenes

Der Veranstalter behält sich vor, zu dieser Ausschreibung Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind dann Bestandteil der Ausschreibung. Die Auslegung des Ausschreibungstextes obliegt nur dem DAM Sportkommissar, der endgültig darüber entscheidet.

Am Startplatz befindet sich eine Anschlagtafel, an der alle für die Teilnehmer wichtigen Mitteilungen über die Veranstaltung vom Fahrtleiter veröffentlicht werden. Den Teilnehmer wird zu Pflicht gemacht, den Inhalt dieser Veröffentlichung zur Kenntnis zu nehmen.

Auf unbefestigten Standplätzen im Fahrerlager wird es den Teilnehmer zur Pflicht gemacht, eine Plane oder Wanne unter dem Fahrzeug gegen auslaufende Flüssigkeiten auszubringen. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, entsprechendes Material vorzuhalten.

Weilrod / 28. April 2024
Ort / Datum


Unterschrift des Clubvorsitzenden

* = Zutreffendes ankreuzen bzw. nicht Zutreffendes streichen!

Merkblatt DAM Sportversicherung siehe Automobilslalom / Bergslalom / Bergrennen